



Satzung

-Neufassung-

FV Blau-Weiß Zschachwitz
Pirnaer Landstraße 267
01259 Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballverein Blau-Weiß Zschachwitz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden-Sporbitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a.) Abhalten von geordnetem Trainings- und Spielbetrieb
 - b.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen und Versammlungen
 - c.) Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - d.) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu gleichartigen Einrichtungen in Form von freundschaftlichen Vergleichen und Veranstaltungen
- (3) Grundlage der Arbeit des Vereins ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Austritt ist nur zum Spielsaisonende unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen und nach Begleichen etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein möglich. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Verstoß in grober Weise gegen die Interessen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld eines jeden Mitglieds und ist in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (3) Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form von öffentlichen Aushängen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen von ihm benannten Vertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins je eine Stimme. Bei Minderjährigen ist das Stimmrecht auf die Eltern übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu geben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c.) Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen.
- (4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen im Verein gleichzeitig kein weiteres Amt ausüben.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung des Vereins. Der Prüfbericht ist dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Die Auflösung erfolgt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, Sportstätten- und Bäderbetrieb, zu übertragen, mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Die Neufassung der Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 21.01.2011 beschlossen.